

präsidiales
044 835 82 50
gemeinde@dietlikon.org

Protokollauszug vom 28.11.2023

2023-207 17.08.3 Besoldung, Zulagen, Entschädigung, Kinderzulagen
Besoldungen Behörden, Kommissionen, Angehörige der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie
übrige Funktionäre; Festsetzung pro 2024

Der Regierungsrat hat am 27. September 2023 (RRB 1130) beschlossen, dem Staatspersonal für 2024 eine Teuerungszulage von 1,6 % zu gewähren. Dieser Beschluss wurde durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 205 vom 28. November 2023 für das Gemeindepersonal übernommen.

In Anwendung von Art. 9 Abs. 1 der kommunalen Besoldungsverordnung (BVO) gelten die Beschlüsse der Exekutive über den Teuerungsausgleich für das Gemeinde- und Schulpersonal sinngemäss auch für die in der kommunalen Besoldungsverordnung (BVO) geregelten Besoldungen. Die Ansätze erhöhen sich demnach für 2024 um den Teuerungsausgleich von 1,6 %. Die pauschalen Jahresbesoldungen sind nach kaufmännischen Regeln auf die nächsten ganzen 100 Franken auf- oder abzurunden (Art. 9 Abs. 2 BVO).

Beschluss

1. Für das Jahr 2024 wird den nebenamtlichen Behörden und Funktionären eine Teuerungszulage von 1,6 % ausgerichtet. Damit gilt der Stand des Landesindex für Konsumentenpreise, Basis Dezember 2020, vom August 2023 mit 106,4 Punkten als ausgeglichen.
2. Mit Wirkung ab 1. Januar 2024 werden die Ansätze wie folgt festgelegt:

		2023	2024
I.	Pauschale Jahresbesoldungen (Art. 5 BVO)		
a)	Gemeinderat (5 Mitglieder) pauschal pro Jahr	249'100.00	253'100.00
b)	Baubehörde (3 Mitglieder) pauschal pro Jahr	15'900.00	16'200.00
c)	Sozialbehörde (4 Mitglieder) pauschal pro Jahr	14'800.00	15'000.00
d)	Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (5 Mitglieder) pauschal pro Jahr	21'700.00	22'000.00
II.	Sonderentschädigungen (Art. 6 BVO)		
a)	Gemeinderat	10'000.00	10'000.00
b)	übrige Behörden und Kommissionen	5'000.00	5'000.00

Besoldungen Behörden, Kommissionen, Angehörige der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie übrige Funktionäre; Festsetzung pro 2024

		2023	2024
III.	Sitzungs- und Taggelder (Art. 8 BVO)		
a)	Entschädigung für Sitzungen bis 2 ½ Std., wobei unmittelbar hintereinander angeordnete Sitzungen als eine Sitzung gelten.	Sitzungsgeld 64.00	65.00
b)	Entschädigung für Sitzungen von 2 ½ bis 4 Std., wobei unmittelbar hintereinander angeordnete Sitzungen als eine Sitzung gelten. Für Sitzungen ohne Protokoll / Aktennotiz wird keine Entschädigung ausbezahlt.	Sitzungsgeld 95.00	96.50
c)	Entschädigung für Beanspruchungen von 4 bis 6 Std.	½-Taggeld 126.00	128.00
d)	Entschädigung für Beanspruchungen von mehr als 6 Std.	Taggeld 232.00	235.70
IV.	Kommissionen und Ausschüsse Personen, denen keine pauschale Jahresbesoldung gemäss Art. 5 der Besoldungsverordnung BVO ausgerichtet wird und die nicht bereits von einer anderen Organisation eine Entschädigung erhalten, haben Anspruch auf Tag- oder Sitzungsgelder (Art. 8 BVO). Der Gemeinderat kann für besondere Funktionen pauschale Entschädigungen festlegen (Art. 8 Abs. 4 BVO).		Sitzungs- oder Taggeld gem. Ziff. III
V.	Übrige Funktionäre		
a)	Team für Senioren (3-5 Mitglieder): - Grundentschädigung pro Mitglied - Spesenentschädigung pro Mitglied - Zusatzentschädigung ganzes Team	pauschal pro Jahr pauschal pro Jahr pauschal pro Jahr 1'110.00 223.00 13'600.00	1'130.00 227.00 13'800.00
	Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder erfolgt durch das Team in eigener Regie. Es besteht kein zusätzlicher Anspruch auf Tag- und/oder Sitzungsgelder.		
b)	Wahlbüro: - Urnenwache und Auszähldienst	pro Stunde 36.45	37.05
c)	Friedensrichter/-in (gemäss GRB Nr. 272 vom 14.12.2010): - Büroentschädigung - Spesenentschädigung - je Fall (gemäss Geschäftsregister)	pauschal pro Jahr nach Aufwand pauschal 1'500.00 - 731.00	1'524.00 - 743.00
	Hinweis: Seit 1.1.2011 gehen die Sporteln in die Gemeindekasse.		-
d)	Ackerbaustellenleiter/-in	pro Stunde 35.00	35.55
e)	Koordinator/-in Rotkreuzfahrdienst (derzeit vakant)	pauschal pro Jahr 1'325.00	1'345.00
f)	Stundenlöhne: - Aushilfen	pro Stunde Entscheid Gde.schreiber	

Besoldungen Behörden, Kommissionen, Angehörige der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie übrige Funktionäre; Festsetzung pro 2024

		2023	2024
g)	Stabschef/in ZGO Für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen ausserhalb der Gemeinde besteht zusätzlich Anspruch auf Sitzungs- und Taggelder gemäss Art. 8 BVO. Über die Entschädigung im Ernstfall entscheidet der Gemeinderat bei Bedarf.	pauschal pro Jahr 2'089.00	2'122.00
VI.	Feuerwehr		
a)	Chargen- und Funktionsentschädigungen: Pauschalbetrag für alle Chargen und Funktionen. Die Aufteilung erfolgt gemäss Art. 8 Feuerwehrreglement durch das Leitungsteam.	pauschal pro Jahr 21'700.00	22'000.00
b)	Übungen (Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaft):		
	- Übung	pro Std. 42.80	43.50
	- Fahrschule/Übungsfahrt	pro Std. 42.80	43.50
c)	Einsätze (Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaft):		
	- für die erste Einsatzstunde	pauschal 58.50	59.45
	- für jede weitere angebrochene halbe Std.	pauschal 29.25	29.70
d)	Kurse:		
	- Anerkannte GVZ-Kurse (zusätzlich zur Entschädigung der GVZ)	pro Tag 125.00	127.00
		pro Halbtag 94.00	96.00
	- Übrige Kurse	pro Tag 314.00	319.00
		pro Halbtag 209.00	212.00
		pro Abend 105.00	107.00
e)	Übrige Beanspruchungen:		
	- werktags, zwischen 07.00 und 17.00 Uhr (z.B. Abnahme Sprinkler- und Brandmeldeanlagen, Termine mit Feuerpolizei, Instruktion Schule / Kiga)	pro Std. *) 58.50	59.45
	- übrige Termine (z.B. Teilnahme an Übungen anderer Feuerwehren, Versammlungen usw.)	bis 2 ½ Std. 64.00	65.00
		2 ½ bis 4 Std. 95.00	96.50
		4 bis 6 Std. 126.00	128.00
		mehr als 6 Std. 232.00	235.70
f)	Jugendfeuerwehr:		
	- Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaft	pro Std. *) 42.80	43.50
	- Jugendliche	pro Übung 21.40	21.75
	*) angebrochene halbe Stunden werden aufgerundet		

3. Alle früheren Regelungen sowie anderslautende Beschlüsse werden hiermit aufgehoben.

4. Die Kommissionen und Behörden mit einer pauschalen Jahresbesoldung werden eingeladen, über die Aufteilung der Besoldung einen Beschluss zu fassen und diesen den Finanzen zwecks Auszahlung mitzuteilen.

Besoldungen Behörden, Kommissionen, Angehörige der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie übrige Funktionäre; Festsetzung pro 2024

5. Mitteilung per E-Mail an:
- Mitglieder Gemeinderat
 - Mitglieder von Behörden und Kommissionen gemäss Ziffer I (via Sekretariat)
 - Übrige Funktionäre gemäss Ziffer V (mit separatem Schreiben)
 - Feuerwehrkommando bezüglich Ziffer VI
 - RGPK (zur Information)
 - Gemeindeschreiber
 - Bereichs- und OE-Leitungen
 - Finanzen
 - Akten

Gemeinderat

Philipp Flach
1. Vizepräsident

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: